

Am 18. Mai 2026 wurde anonym ein neugeborenes Kind in das Babyfenster des Bethesda-Spitals gelegt. In diesem Zusammenhang stellte sich den Anzugstellenden die Frage, weshalb es in der Schweiz verboten ist, sich für den Geburtsvorgang in die Obhut einer Klinik zu begeben um geschützt und sicher unter Wahrung der Anonymität ein Kind zur Welt bringen zu können. Eine sogenannte «vertrauliche» Geburt ist in der Schweiz möglich, doch bei dieser Variante muss die Gebärende ihren korrekten Namen angeben, ihre Krankenkasse erhält eine Meldung und kommt für die Geburt auf. Lediglich gegen aussen wird sie geschützt, erhält ein Pseudonym und keine Korrespondenz an ihr Domizil. Diese «vertrauliche Geburt» sichert der Gebärenden also nicht vollständige Anonymität zu, wie es die Abgabe des Neugeborenen in das Babyfenster tut. Nach geltendem Schweizer Recht ist eine institutionalisierte anonyme Geburt hingegen nicht vorgesehen bzw. nicht zulässig, weil Spitäler und Geburtshäuser die Geburt und die bekannten Personendaten dem Zivilstandsamt melden müssen.

Eine Schwangere, die – aus welchen Gründen auch immer – vollständige Anonymität benötigt, steht damit vor der Gefahr, in unsicherer Umgebung und unter riskanten Umständen zu gebären oder sie muss in Länder wie Frankreich, Italien, Österreich oder Luxemburg ausweichen, die Modelle anonymer Geburt kennen. In Frankreich kann die Mutter gemäss Art. 326 Code Civil verlangen, dass das Geheimnis ihrer Aufnahme und Identität gewahrt bleibt.

Das Verbot der anonymen Geburt leitet sich nicht aus einem ausdrücklichen materiellen Verbot, sondern aus der bundesrechtlichen Pflicht zur Registrierung einer Geburt im Zivilstandsregister ab. Spitäler und Geburtshäuser sind verpflichtet, jede Geburt dem Zivilstandsamt zu melden. Bei der anonymen Geburt würde die fehlende Angabe der Personalien der Gebärenden deshalb als Verletzung der Melde- bzw. Mitwirkungspflichten angesehen. Bei Babyfenstern hingegen wird das Kindeswohl höher gewichtet als die Meldepflicht, weshalb sie geduldet werden.

Dazu ist zu bemerken, dass auch ein in einem Babyfenster abgegebenes Kind gemeldet und eingetragen wird. Bei einer anonymen Geburt wären darüber hinaus noch weitere Daten, etwa die genaue Geburtszeit und allfällige gesundheitliche Aspekte, bekannt. Die Güterabwägung im Falle des Babyfensters liesse sich also auch für anonyme Geburten vertreten.

Gegenüber der Abgabe in einem Babyfenster wäre eine anonyme Geburt in einer medizinischen Einrichtung nicht nur sicherer, sondern würde auch die Sicherung wesentlicher medizinischer und biographischer Angaben ermöglichen, etwa zur genauen Geburtszeit, zum Gesundheitszustand von Mutter und Kind sowie zu freiwillig hinterlegten Angaben über die Herkunft.

Es ist nach Ansicht der Anzugsstellenden deshalb zwingend notwendig, das Kindeswohl, die Gesundheit und die Gesundheit der Gebärenden auch bei einer anonymen Geburt höher zu gewichten als die Meldepflicht. Im Zusammenhang mit einer Geburt sind mannigfaltige Probleme denkbar, die akut lebensbedrohlich sein können und eine sofortige medizinische Massnahme erfordert, um dem Kind ein gesundes Leben zu ermöglichen.

Es wird argumentiert, das Kind habe ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Dies ist zwar richtig. Damit es dieses Recht dereinst aber wahrnehmen können, muss es seine Geburt überhaupt erst unbeschadet überleben. Dies ist wahrscheinlicher, wenn die Geburt in einem geschützten Rahmen professionell begleitet erfolgen darf. Zudem wird der Zwang, sich zu erkennen zu geben, einseitig bloss auf die Mutter ausgeübt, der Vater bleibt in völliger Anonymität. Die vollständige Kenntnis der Herkunft lässt sich also so oder so nicht erzwingen, auch wenn dies selbstverständlich wichtig wäre für die Kinder.

Art. 7 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention lautet nicht absolut, sondern: «Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.» Daraus folgt eine Abwägung von Leben, Gesundheit und sicherer Registrierung des Kindes. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in Odièvre gegen Frankreich (EGMR [GK], Nr. 42326/98, Urteil vom 13. Februar 2003) die französische anonyme Geburt nicht als konventionswidrig beurteilt.

Die Anzugsstellenden bitten die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten,

1. welche bundesrechtlichen Vorgaben der Einführung einer echten anonymen Geburt auf kantonaler Ebene entgegenstehen;
2. wie der Regierungsrat diese Vorgaben im Lichte von Art. 7 Abs. 1 KRK (SR 0.107) sowie der einschlägigen EGMR-Urteile zur anonymen Geburt beurteilt;
3. ob und mit welchen Mitteln sich der Kanton Basel-Stadt beim Bund für eine gesetzliche Grundlage einsetzen kann, welche eine medizinisch begleitete anonyme Geburt ermöglicht;
4. welche kantonalen Sofortmassnahmen für eine anonyme Geburt bereits heute zulässig sind, damit keine gebärende Frau aus Angst vor Identifizierung auf eine medizinisch unbegleitete Geburt oder ein Babyfenster ausweicht;
5. ob für anonyme Geburten ein kantonaler Kostenfonds oder eine andere Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden kann, damit die Inanspruchnahme medizinischer Hilfe nicht an Krankenkassenabrechnung, Wohnsitz, Aufenthaltsstatus oder administrativen Spuren scheitert;
6. wie Spitäler, Geburtshäuser, Hebammen, Beratungsstellen, KESB und Zivilstandsbehörden klare Abläufe erhalten, falls eine Frau ihre Personalien nicht offenlegen will oder kann;

7. ob ein Modell mit freiwilliger Hinterlegung nichtidentifizierender medizinischer und biographischer Angaben sowie – soweit freiwillig möglich – identifizierender Angaben in versiegelter Form geschaffen oder beim Bund angeregt werden kann.

Andrea Strahm, Marina Schai